

Gebührenreglement

Der ref. Kirchgemeinde Meikirch (2025)

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Die Kirchgemeinde erhebt oder verrechnet nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a.) Gebühren für die Benützung der kirchgemeindееigenen Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte (Immobilien und Infrastruktur).
- b.) Gebühren für erbrachte Dienstleistungen, namentlich im Zusammenhang mit Trauungen, Bestattungen und dem kirchlichen Unterricht.
- c.) Auslagen und Kosten für Sachaufwand, allg. Dienstleistungen und Leistungen Dritter.

Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Grundsatz

Art. 2 Die Liegenschaften und deren Einrichtungen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können Dritten zur Benutzung überlassen werden.

Kinder und Erwachsene können Dienstleistungen der Kirchgemeinde beanspruchen, auch wenn sie nicht Mitglieder der ev.ref. Landeskirche sind; insbesondere im Zusammenhang mit Kasualien (Abdankungsfeiern, Trauungen) sowie weiteren Aktivitäten.

Der Kirchgemeinderat regelt die Bedingungen in einer Gebühren- und Nutzungsverordnung.

Bestimmungen zu den Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 3 Gebühren schuldet, wer nach diesem Reglement:

- a.) Eine Dienstleistung der Kirchgemeinde in Anspruch nimmt.
- b.) Immobilien oder Infrastruktur nutzt.
- c.) Eine Dienstleistung durch sein Verhalten nötig macht, soweit sie nicht ordentlicherweise im Aufgabenbereich des Personals enthalten ist.

Ausnahmen

Art. 4 Der Kirchgemeinderat regelt die teilweise oder gesamte Befreiung von Der Gebührenpflicht in einer Verordnung. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- a.) Die Gebühr soll verhältnismässig sein und für die betroffene Person/Institution keine ungerechtfertigte Härte darstellen.
- b.) Die Kirchgemeinde Meikirch anerkennt die Verdienste von Personen und nicht kommerziellen Vereinen sowie gemeinnützigen Institutionen im

Gebiet der Kirchgemeinde Meikirch im Zusammenhang mit der Erbringung von gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

- c.) Die Kirchgemeinde darf als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gewinnorientiert handeln. Aktivitäten, die keinen personellen oder finanziellen Zusatzaufwand generieren, sind entsprechend zu berücksichtigen.
- d.) Den Mitgliedern der ref. Kirchgemeinde Meikirch darf eine bevorzugte Behandlung zugestanden werden.
- e.) Bei einer regelmässigen Benützung der Räumlichkeiten können Ermässigungen gewährt werden.
- f.) Mitentscheidend für die Gebührenbefreiung ist der enge Bezug zur Kirchgemeinde Meikirch.

**Kostendeckung/
Verhältnismässigkeit** **Art. 5** Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahme die Entschädigung des Personals und den Infrastrukturaufwand decken. Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührenfestsetzung **Art. 6** Der Kirchgemeinderat erlässt Detailbestimmungen der Gebührenerhebung in einer Gebühren- und Nutzungsverordnung. Nutzungsgebühren und Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, werden in Form von Pauschalen festgelegt. In den übrigen Fällen legt der Kirchgemeinderat, je nach erforderlicher Qualifikation, Stundenansätze fest.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 7** Das Gebührenreglement tritt per 1.1.2025 in Kraft. Es ersetzt alle früheren diesbezügliche Erlasse.

Übergang **Art. 8** Gebühren für einmalige Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst, bzw. vereinbart worden sind, werden nach altem Recht erhoben.
Gebühren für wiederkehrende/regelmässige Nutzungen werden noch für das erste Quartal 2025, d.h. bis 31.03.2025 nach altem Recht erhoben.

Auflagezeugnis **Art. 9** Dieses Gebührenreglement ist vom 27.10.2024 bis zum 28.11.2024 öffentlich aufgelegt. Die Auflage Publikation erfolgte auf E-Publikation am 24.10.2024.

Genehmigung Die Kirchgemeindeversammlung hat dieses Gebührenreglement am 28.11.2024 erlassen.

28.11.2024 **Reformierte Kirchgemeinde Meikirch**

Co-Präsidium

Sekretärin

Rosalie Oesch/Mirjam Klauer

Ruth Gassner